OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351745/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. September 2025, GZ: BHLLSO-2014-65400/38-TA, betreffend Vorschreibung eines Beitrages zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruch festgesetzte Beitrag zum Wohnen aus dem Pflegegeld und dem Einkommen von 678,07 Euro im Monat *auf 551,99 Euro reduziert* und dem Spruch folgender Hinweis angefügt wird: *„Der Einbehalt des Pflegegeldes und der Waisenpension und die direkte Verrechnung durch die Pensionsversicherung wird berücksichtigt, sodass sich ein tatsächlicher Überweisungsbetrag an den Sozialhilfeträger in Höhe von 74,04 Euro ergibt.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. September 2025, GZ: BHLLSO-2014-65400/38-TA, wurde hinsichtlich des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie bekommen Wohnen in einem Wohnheim. Das steht im Bescheid vom 30.4.2018. Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie ab 1.4.2025 folgenden Beitrag bezahlen:

- 80 % von Ihrem Einkommen
  Von Sonderzahlungen bei Ihrem Einkommen brauchen Sie keinen Beitrag zu bezahlen.
- Pflegegeld abzüglich des Taschengeldes, das Sie bekommen.

Ihr Beitrag zum Wohnen aus dem Pflegegeld und Ihrem Einkommen ist derzeit 678,07 Euro im Monat.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, der Beitrag für das Wohnen in einem Wohnheim werde so berechnet:

- 80 % vom Einkommen, wenn ein Einkommen vorhanden ist;
- Bei Pflegegeld der Stufe 1 bis 2: Pflegegeld abzüglich des Taschengeldes, das der Mensch mit Beeinträchtigungen bekommt.

Das Taschengeld werde wie folgt ausgerechnet:
Pflegegeld der Stufe 3 x 0,1
Es sei egal, wieviel Pflegegeld der Mensch mit Beeinträchtigung wirklich bekomme. Die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten für Wohnen in einem Wohnheim würden derzeit täglich rund 170,96 Euro je Platz betragen.
Der Bf würde Einkommen aus einer Waisenpension in Höhe von 135,06 Euro erhalten. Laut Einkommensteuerbescheid vom Jahr 2023 würde der Bf Mieteinkünfte in Höhe von 3.001,85 Euro erhalten und betrage 1/12 davon 250,15 Euro. 80 % davon würden monatlich für die Beitragsberechnung herangezogen werden, das seien 200,13 Euro. Für die Jahre 2024 und 2025 gebe es noch keine Einkommensteuerbescheide, weshalb der Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2023 für die Berechnung des monatlichen Beitrages 2025 herangezogen worden sei. Der Bf würde Pflegegeld der Stufe 2 in Höhe von 462,40 Euro beziehen, insgesamt ergebe sich ein Beitrag von 678,07 Euro aus Pflegegeld und Einkommen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und wird darin im Wesentlichen ausgeführt, der Beitragsbescheid werde insoweit angefochten, als die Berechnung des für die Hauptleistung Wohnen ab 1. April 2025 zu leistenden Beitrages in Höhe von

678,07 Euro unrichtig sei. Nach der Begründung des Bescheides werde der Beitrag für das Wohnen in der Form berechnet, dass 80 % vom vorhandenen Einkommen und das Pflegegeld abzüglich des zustehenden Taschengeldes herangezogen würden. Gemäß dem Bescheid beziehe der Bf ein Pflegegeld der Stufe 2 in Höhe von 462,40 Euro. Das Taschengeld betrage 10 % des für die Pflegestufe 3 geleisteten Pflegegeldes, sohin 57,70 Euro. Der Differenzbetrag zwischen diesen beiden Beträgen belaufe sich sohin auf 404,70 Euro. Das Pflegegeld von 462,40 Euro werde ohnedies nicht zur Gänze an den Bf ausbezahlt, zumal der über dem Taschengeld gelegene Betrag seitens der Pensionsversicherung einbehalten bzw. als „Ruhen“ ausgewiesen werde. In Bezug auf das Einkommen werde auf den Einkommensteuerbescheid 2023 verwiesen, wonach das Einkommen in diesem Jahr 3.001,85 Euro betragen hätte. Dieser Betrag werde zur Gänze den Mieteinnahmen zugerechnet. Tatsächlich würden im Einkommensteuerbescheid sowohl die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nämlich der Pensionsversicherung, mit 1.412,52 Euro und jene aus Vermietung und Verpachtung mit 14.935,03 Euro ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen in Höhe von 15.004 Euro abzüglich des Selbstbehaltes ergebe sich sohin das genannte Einkommen in Höhe von 3.001,85 Euro. Sohin seien in diesem Betrag auch die Pensionseinkünfte enthalten. Würde man nach der Begründung des angefochtenen Bescheides die darin ausgewiesenen 80 % des Einkommens in Höhe von 200,13 Euro und die Differenz zwischen dem Pflegegeld und dem Taschengeld in Höhe von 404,70 Euro addieren, würde sich ein Betrag von 604,83 Euro errechnen. Der Bescheid enthalte keine Begründung, wie sich letztlich der Betrag von 678,07 Euro errechne. Ebenso werde nicht ausgewiesen, welchen Differenzbetrag der Bf im Hinblick auf den Einbehalt des Pflegegeldes durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zugunsten der belangten Behörde leisten müsste. Auch seitens der Pensionsversicherung werde von der Waisenpension ein Verpflegungskostenanteil zugunsten der Betreuungseinrichtung abgezogen. Der Bescheid sei daher inhaltlich unrichtig, mangelhaft und nicht nachvollziehbar und werde der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des festgesetzten Beitrages, neu zu berechnen, in eventu dahingehend abzuändern, dass tatsächlich nur eine Zahlungspflicht vom Bf in Höhe von 200,13 Euro pro Monat festgelegt werde.

3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 wurde von der belangten Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Einholung einer Stellungnahme der Behörde zur Beitragsberechnung, die dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt wurde: Vom Bf wurde diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich bereits aus dem Akteninhalt der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag gestellt haben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2018, GZ: BHLLSO-2014-65400/2-WR, wurde dem Bf, geboren am tt.mm.jjjj, aufgrund des Antrages vom 6. Mai 1999 die Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG ab 1. Jänner 2018 bei Wohnen C__, , gewährt. Der Bf bezieht Pflegegeld in Höhe von 462,40 Euro. Der Bf erzielt Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen sowie nichtselbständiger Arbeit, nämlich Waisenpension. Insgesamt verfügte der Bf im Jahr 2023 über Einkünfte in Höhe von 3.001,85 Euro; diese Einkünfte ergeben sich aus 1.891,12 Euro Waisenpension (14 x 135 Euro) sowie 1.110,73 Euro aus Mieteinnahmen (unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen). Aus den Einkünften aus der Waisenpension sind 80 % zu leisten, von den Sonderzahlungen wird kein Beitrag eingefordert. Von der Pensionsversicherung wird das Pflegegeld einbehalten, 80 % (= 369,90 Euro) werden direkt an den Sozialhilfeträger und das Taschengeld an den Leistungsbezieher überwiesen. Ebenso werden 80 % der Waisenpension (= 108,05 Euro) von der Pensionsversicherung an den Sozialhilfeträger überwiesen. Abzüglich der Waisenpension verbleiben von den 3.001,85 Euro 1.110,73 Euro an Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung; davon beträgt 1/12 92,56 Euro und werden davon wiederum 80 % für die Beitragsberechnung herangezogen; dies ergibt 74,04 Euro monatlich. Insgesamt hat der Bf sohin dem Sozialhilfeträger aus dem Pflegegeld 369,90 Euro (80 % des Pflegegeldes), aus der Waisenpension 108,05 Euro (80 % der Waisenpension) und 74,04 Euro (80 % der Mieteinnahmen), sohin insgesamt 551,99 Euro, zu leisten.
Die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten für Wohnen in einem Wohnheim betragen täglich rund 170,96 Euro je Platz.
Da sowohl das Pflegegeld als auch die Waisenpension direkt mit der Pensionsversicherung verrechnet werden, hat der Bf tatsächlich den Beitrag aus den Mieteinnahmen (74,04 Euro) zu überweisen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und der Stellungnahme der Behörde vom 24. November 2025 sowie dem Beschwerdevorbringen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG) lauten wie folgt:

„§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

[…]

§ 46
Kostentragung

(1) Die Kosten für Leistungen nach diesem Landesgesetz, die nicht nach §§ 20 und 39 bis 45 gedeckt sind oder die nicht von anderen Trägern zu übernehmen sind, sind unbeschadet des Abs. 2 vom Land zu tragen.
[…]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.350 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigungen in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 2.000 Euro. *(Anm: LGBl.Nr. 123/2022, 134/2024)*
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen
1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegan-

gene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,

3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,
5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

§ 9
Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

[…]
(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.
[…]“

5.2. Mit dem gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 19. September 2025 wurde dem Bf vorgeschrieben, einen Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim zu erbringen. Im Spruch wurde festgehalten, dass vom Bf 80 % seines Einkommens (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) sowie das Pflegegeld abzüglich des Taschengeldes einzubringen sind. Berechnet wurde ein insgesamter Beitrag aus dem Pflegegeld und dem Einkommen in Höhe von 678,07 Euro monatlich. Vom Erwachsenenvertreter des Bf wurde dagegen Beschwerde erhoben und im Wesentlichen die Berechnung sowie eine nicht nachvollziehbare Begründung releviert.

Damit ist der Bf aus folgenden Gründen im Recht:

Vorweg ist anzuführen, dass aus dem oben zitierten § 20 Oö. ChG und dem § 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung klar hervorgeht, in welcher Höhe im Fall der gewährten Hauptleistung Wohnen ein Beitrag zu leisten ist, nämlich 80 % des Einkommens, worunter klar nach § 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung die Waisenpension sowie die Einkünfte aus der Vermietung fallen, und 80 % des Pflegegeldes. Die 80 % des Pflegegeldes werden von der Pensionsversicherung direkt an den Sozial-

hilfeträger überwiesen, ebenso wird das Taschengeld (10 % des Pflegegeldes der Pflegestufe 3) dem Bf von der Pensionsversicherung übertragen. Gesetzlich weiters begründet ist, dass der Bf keinen Beitrag aus den Sonderzahlungen zu leisten hat (jedenfalls 13. und 14. Monatsgehalt).
Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die Pensionsversicherung dem Leistungsträger 369,90 Euro überweist und dem Bf 57,50 Euro als Taschengeld. Der restliche Betrag vom dem Bf zustehenden Pflegegeld der Stufe 2 verbleibt bei der Pensionsversicherung im Grunde des § 13 BPGG. Weiters wird der vom Bf zu leistende Waisenpensionsanteil von 108,05 Euro direkt von der Pensionsversicherung an den Leistungsträger überwiesen. Aus der Vermietung ergibt sich ein zu leistender Beitrag in Höhe von insgesamt 74,04 Euro. Das bedeutet, dass das Land Oberösterreich vom Bf einen insgesamten Betrag von monatlich 551,99 Euro erhält. Der Pflegegeldanteil und der Anteil aus der Waisenpension erfolgen wie oben ausgeführt über direkte Verrechnung der Pensionsversicherung, tatsächlich hat der Bf 80 % der monatlichen Einkünfte aus der Vermietung in Höhe von monatlich 74,04 Euro zu leisten.

Aus den angeführten Gründen war sohin der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte Beitrag zum Wohnen aus dem Pflegegeld und dem Einkommen anstelle von 678,07 Euro im Monat 551,99 Euro monatlich zu lauten hat. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass dies der Betrag ist, der grundsätzlich vom Bf zu leisten ist, allerdings eine Direktverrechnung bezüglich des Pflegegeldes und der Waisenpension seitens des Landes Oberösterreich mit der Pensionsversicherung erfolgt.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier